
Wohnsitze/Aufenthalte im Ausland innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beantragung

Nr. 11.1.3 Anhang zur EU-Verordnung 2015/1998

- Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) -

Eine der EU-rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an eine Zuverlässigkeitsüberprüfung ist die Prüfung der Strafregistereinträge in allen Staaten eines Wohnsitzes/Aufenthalts während der letzten 5 Jahre. Maßgeblich ist, dass die Antragstellerin/der Antragsteller mindestens 6 Monate in dem jeweiligen Staat gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten hat. Es ist daher erforderlich, dass Sie aus jedem Staat (*außer der Bundesrepublik Deutschland*), in dem Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz/Aufenthalt hatten, ein Führungszeugnis im Original und – soweit erforderlich – eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche, ebenfalls im Original, Ihrem Antrag beifügen.

Führungszeugnisse dürfen grundsätzlich nicht älter als 3 Monate sein, sofern der Antragsteller dort derzeit noch wohnhaft ist (*wenn nicht, kann das Führungszeugnis auch älter sein*).

Wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre für 6 Monate oder länger im Ausland gewohnt oder sich gewöhnlich aufgehalten haben, müssen dem Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:

Bei Auslandswohnsitz/-aufenthalt in NON-EU-Staaten

- Führungszeugnis der zuständigen Behörde (*Justizbehörde*) des Staates/der Staaten, in dem/denen Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz hatten
- Beglaubigung der Echtheit des Führungszeugnisses in Form einer „Haager Apostille“ oder Legalisation der Deutschen Botschaft im jeweiligen Land
- Amtlich beglaubigte Übersetzung des Führungszeugnisses in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland öffentlich beeidigten Übersetzer

Bei Auslandswohnsitz/-aufenthalt in EU-Staaten

- Führungszeugnis der zuständigen Behörde (*Justizbehörde*) des Staates/der Staaten, in dem/denen Sie in den letzten 5 Jahren Ihren Wohnsitz hatten
- Amtlich beglaubigte Übersetzung des Führungszeugnisses in die deutsche Sprache durch einen in Deutschland beeidigten Übersetzer, sollte das Führungszeugnis nicht bereits eine deutsche Übersetzung beinhalten (*mehrsprachige Ausstellung*)

Bei Auslandswohnsitz/-aufenthalt und Nationalität EU-Bürger mit aktuellem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland

- EU-Führungszeugnis der zuständigen Einwohnermeldebehörde, bei der Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben
- Sollte der Mitgliedsstaat im EU-Führungszeugnis keine Auskunft geben, so ist ein reguläres Führungszeugnis aus dem jeweiligen Mitgliedsstaat beizufügen
- Die Möglichkeit, ein Europäisches Führungszeugnis zu beantragen besteht nicht für deutsche Staatsbürger

Weitere Informationen zum Europäischen Führungszeugnis finden Sie im Internet auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz: <https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/13.html>

Bei Auslandswohnsitz/-aufenthalt in den USA

- Sofern Sie in den letzten 5 Jahren in den USA gewohnt haben, ist die Vorlage des „**FBI Criminal Background Check**“ mit Haager Apostille und amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche notwendig. Führungszeugnisse aus den einzelnen Bundesstaaten sind **nicht** ausreichend.

Informationen zum internationalen Urkundenverkehr (*Apostille/Legalisation*) sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes zu finden:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr__Allgemein/__Urkundenverkehr.html

Führungszeugnisse mit QR-Codes können nicht ausgelesen und bearbeitet werden.

Ohne Vorlage der Dokumente kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Weitergehende Prüfungen durch die Luftsicherheitsbehörde bleiben vorbehalten.